

## **Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil**

---

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. April 2023.  
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Mai 2023 bis 14. Juni 2023.  
In Anwendung seit 1. August 2023

## Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 29. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 19<sup>bs</sup> und Art. 20 Abs. 1 lit. c des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1, abgekürzt VSG) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung (abgekürzt GO) nachfolgendes Reglement als Betriebsordnung.

### Abkürzungen

Die freiwilligen, modularen Tagesstrukturen werden nachfolgend vereinfacht als «Tagesstrukturen» bezeichnet.

Die Kindergarten- und Primarschulkinder, welche die Tagesstrukturen besuchen, werden als «Tagesstruktur-Kinder» bezeichnet.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 Die Gemeinde Zuzwil führt für Kindergarten- und Primarschulkinder ein ausserschulisches Betreuungsangebot in Form von freiwilligen, modularen Tagesstrukturen.</p> <p>Die Tagesstrukturen arbeiten mit der Schule zusammen und sind dem Schulrat unterstellt. Das vorliegende Konzept regelt die Grundsätze für den Betrieb der Tagesstrukturen.</p>
Pädagogische Grundsätze	<p>Art. 2 Für die Tagesstrukturen gelten die pädagogischen Grundsätze der Schule Zuzwil sinngemäss.</p>

### II. Leistungsangebot

Modulares Angebot	<p>Art. 3 Die Tagesstrukturen der Schule Zuzwil bieten Betreuungseinheiten in verschiedenen Modulen an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Betreuung am Morgen vor Unterrichtsbeginn</li><li>- Betreuung über Mittag inklusive Mittagessen</li><li>- Betreuung am Nachmittag (ganzer Nachmittag oder nach dem regulären Schulunterricht).</li></ul> <p>Während den Schulferien kann eine Ganztages-Betreuung angeboten werden.</p>
Zielgruppe	<p>Art. 4 Das Angebot richtet sich an Kindergarten- und Primarschulkinder der Schule Zuzwil.</p>

Betriebszeiten	<p>Art. 5 Die Tagesstrukturen werden von Montag bis Freitag betrieben.</p> <p>Während den gesetzlichen Feiertagen wie Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt und dem folgenden Freitag, Pfingstmontag, 1. August und 1. November bleiben die Tagesstrukturen geschlossen.</p> <p>Geschlossen bleiben die Tagesstrukturen zudem während zwei Wochen in den Sommerferien sowie vom 24. Dezember bis und mit 31. Dezember.</p>
<b>III. Organisation</b>	
Zuständigkeiten	<p>Art. 6 Für die Tagesstrukturen ist der Schulrat zuständig. Operativ wird das Angebot durch die Leitung Tagesstrukturen geführt.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 7 Die Leitung Tagesstrukturen arbeitet mit der Schulleitung und mit den Lehrpersonen der Tagesstruktur-Kinder in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Alle Beteiligten unterstützen sich gegenseitig.</p>
Anmeldung	<p>Art. 8 Die Anmeldung für die Tagesstrukturen erfolgt über das elektronische Anmeldeformular auf <a href="http://www.tagiz.ch">www.tagiz.ch</a> durch die Inhaber der elterlichen Sorge und gilt als verbindlich. Die Eltern anerkennen mit der Anmeldung ihres Kindes das Betriebsreglement und die Tarifordnung der Tagesstrukturen Zuzwil und verpflichten sich, diese einzuhalten.</p> <p>Eine Anmeldung sowie kurzfristige Buchungen einzelner Module sind möglich, sofern im gewünschten Betreuungsangebot noch ein Platz frei ist.</p> <p>Die Anmeldung für unregelmässige Betreuungszeiten und -module erfolgt ebenfalls auf elektronischem Weg.</p> <p>Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt separat und mindestens bis einen Monat vor Ferienbeginn.</p>
Kündigung	<p>Art. 9 Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Inhaber der elterlichen Sorge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.</p> <p>Bei Tagesstruktur-Kindern der 6. Klasse löst sich das Betreuungsverhältnis mit dem Austritt aus der Primarschule automatisch per Schuljahresende auf.</p> <p>Bleibt ein Kind bereits vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist den Tagesstrukturen fern, werden die Betreuungskosten trotzdem in Rechnung gestellt. Dies gilt sowohl für regelmässige wie auch für unregelmässige Betreuungsverhältnisse.</p>

Änderungen der Betreuungsmodule	<p>Art. 10 Änderungen der Module oder Wochentage sind jederzeit möglich, sofern die Anzahl Module gleich bleibt oder erhöht wird und freie Plätze verfügbar sind. Dabei sind die bisherigen Module oder Wochentage unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich zu kündigen. Gleichzeitig hat durch die Inhaber der elterlichen Sorge eine Neuanmeldung an die Leitung Tagesstrukturen zu erfolgen.</p>
Aufnahme	<p>Art. 11 Die Leitung Tagesstrukturen entscheidet über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aufnahmekapazität;</li><li>b) Zeitpunkt der Anmeldung;</li><li>c) Kindeswohl unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Kindes;</li><li>d) Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebots</li></ul>
Ausschluss	<p>Art. 12 Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der Tagesstrukturen Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Inhabern der elterlichen Sorge und leitet geeignete Massnahmen ein.</p> <p>Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen und ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Inhabern der elterlichen Sorge und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Leitung Tagesstrukturen das Kind nötigenfalls per sofort für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausschliessen.</p>
Absenzen	<p>Art. 13 Die Inhaber der elterlichen Sorge verpflichten sich, das Kind bei sämtlichen Absenzen (Krankheit, Schulreisen, Lager usw.) vorgängig abzumelden. Im Krankheitsfall muss das Kind zu Hause bleiben.</p> <p>Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Inhabern der elterlichen Sorge auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.</p>
Räumlichkeiten und Umgebung	<p>Art. 14 Es werden sichere und gut überschaubare Räume mit kurzen Wegen, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Verweilen und Bearbeiten von Hausaufgaben sowie das Bewegungsspiel möglich sind, zur Verfügung gestellt.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu den Innenanlagen befinden sich Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien (Spielplatz, Pausenplatz und naturnahe Aussenanlagen).</p>

Verpflegung	<p>Art. 15</p> <p>a) <i>Morgenessen</i> Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Modul I besuchen, erhalten ein Morgenessen, einschliesslich Getränk.</p> <p>b) <i>Mittagessen</i> Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Modul II besuchen, erhalten eine ausgewogene, abwechslungsreiche und kindergerechte Mahlzeit, einschliesslich Getränk.</p> <p>c) <i>Zvieri</i> Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Modul IV besuchen, erhalten einen Zvieri, einschliesslich Getränk.</p> <p>d) <i>Morgenessen, Mittagessen und Zvieri</i> Die Tagesstruktur-Kinder, welche das Modul V (Ganztagesbetreuung während den Schulferien) besuchen, erhalten ein Morgenessen, ein Mittagessen, einen Zvieri und Getränke.</p> <p>Auf Tagesstruktur-Kinder, welche sich vegetarisch ernähren oder aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen gewisse Nahrungsmittel nicht essen, wird im Rahmen der Möglichkeiten Rücksicht genommen.</p>
Anreise, Rückreise und Verschiebungen	<p>Art. 16</p> <p>Die Hin- und Rückwege</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- vom Wohnort des Tagesstruktur-Kindes zur Tagesstruktur</li><li>- von der Tagesstruktur zum Schulunterricht</li></ul> <p>liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge. Dies sowohl in organisatorischer, finanzieller als auch in versicherungstechnischer Hinsicht. Eine altersgerechte Begleitung der Tagesstruktur-Kinder wird jedoch sichergestellt.</p> <p>Für jüngere Kinder aus Weieren und Züberwangen wird sowohl nach dem Morgenmodul sowie am Mittag und nach dem Nachmittagsunterricht eine Begleitung angeboten.</p>
Versicherung	<p>Art. 17</p> <p>Die Versicherung ist Sache der Inhaber der elterlichen Sorge.</p>
Allgemeines	<p><b>IV. Kosten</b></p> <p>Art. 18</p> <p>Das Angebot der Tagesstruktur ist kostenpflichtig.</p>

Tarife

Art. 19

Die Festlegung der Elternbeiträge nach diesem Reglement erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag des Schulrates. Die Elternbeiträge sind im «Gebührentarif zum Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil» geregelt. Der Tarif kann auf dem Einkommen der Eltern und Konkubinatspartner für die individuelle Prämienvorbereitung basieren. Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsabteilung ermächtigen, die Steuerdaten abzufragen.

Auf begründetes Gesuch oder auf Empfehlung der sozialen Dienste der Gemeinde Zuzwil hin kann eine Reduktion oder ein Erlass der Tarife erfolgen.

Über Tarifiereduktionen und Tariferlasse entscheidet der Schulrat.

Modulare Bemessung

Art. 20

Die Elternbeiträge werden pro beanspruchtes Modul und Wochentag in Rechnung gestellt.

Modul I von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr

Modul Ia von 08:00 Uhr bis 08:50 Uhr

Modul II von 11:40 Uhr bis 13:30 Uhr

Modul III von 13:30 Uhr bis 15:10 Uhr

Modul IV von 15:10 Uhr bis 18:00 Uhr

Modul V von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (während den Schulferien)

Während der Schulferien können nach Absprache mit der Leitung TAGIZ Halbtage inkl. Mittagessen gebucht werden. Voraussetzung ist, dass der Ferienbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Im Modultarif eingeschlossen sind die Kosten für die allfällige Verpflegung (Morgensessen, Mittagessen, Zvieri).

Abwesenheiten

Art. 21

Die Betreuung wird sowohl während der Schulzeit wie auch während gebuchter Ferientage bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

Krankheitsbedingte Abwesenheiten während der Schulzeit von mehr als einer Woche, für welche ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden nicht verrechnet.

Nicht besuchte Ferientage aufgrund von Krankheit oder Unfall werden bei Vorliegen eines Arzzeugnisses nicht verrechnet.

Abwesenheiten aufgrund von schulischen Anlässen, die mehr als zwei Tage dauern, werden nicht verrechnet.

Zahlungsverzug Art. 22  
Bezahlen die Inhaber der elterlichen Sorge die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann die Leitung Tagesstruktur das Tagesstruktur-Kind nach schriftlichem Hinweis auf Ende des laufenden Semesters ausschliessen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

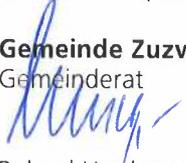
Aufhebung des Angebots Art. 23  
Das Angebot kann vom Schulrat mittels schriftlicher Mitteilung an die Inhaber der elterlichen Sorge aller Tagesstruktur-Kinder und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Semesters aufgehoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 24  
Dieses Reglement ersetzt die Betriebsreglement Tagesstrukturen Zuzwil vom 16. März 2020.

Inkrafttreten Art. 25  
Dieses Reglement tritt per 1. August 2023 in Kraft.

Zuzwil, 24. April 2023

**Gemeinde Zuzwil**  
Gemeinderat

  
Roland Hardegger  
Gemeindepräsident

  
Philipp Hengartner  
Ratsschreiber